

Zeichenerklärung gem. Anlage zum § 2 PlanzV 81

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

REINES WOHNGEBIEBT

WR

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

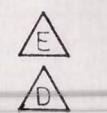
GRUNDFLÄCHENZAHL

Z.B. 0.4
Z.B. 0.8

GESCHOSSFLÄCHENZAHL

Z.B. II+I+IS

2 VOLLGESCHOSSE (VG) = 1 VG + 1 ALS VOLLGESCHOSS GELTENDES
SOCKELGESCHOSS

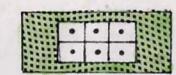


BAULINIE (ZWINGEND)

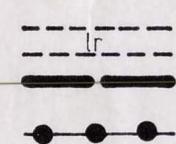
BAUGRENZE

- ◊ A ◊ - ◊ -

5. GRÜNFLÄCHE



PRIVATE GRÜNFLÄCHE, HIER: HAUSNAHER GARTEN



6. SONSTIGE PLANZEICHEN

MIT LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHE

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTBEREICHES

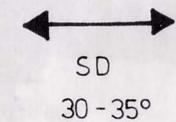


ABGREZNUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, HIER: GRZ UND GFZ



FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE

FOLGENDE ZEICHNERISCHE DARSTELLUNGEN SIND BESONDRE AN-
FORDERUNGEN IM SINNE DES § 83(1) LBO (LANDESBAUORDNUNG)



HAUPTFIRSTRICHTUNG
SATTLEDACH
DACHNEIGUNG

SD

30 - 35°

Planungsrechtliche Festsetzungen zum BPI

IN ERGÄNZUNG DER PLANZEICHNUNG WIRD AUFGRUND § 9(4) BAUGESETZBUCH (BAUBG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8. DEZ. 1986 (BGBl. I S. 2253) IN VERBINDUNG MIT DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15. SEPT. 1977 (BGBl. I S. 1763), GEÄNDERT DURCH ÄNDERUNGSVERORDNUNG VOM 19. DEZ. 1986 (BGBl. I S. 2665), FOLgendes FESTgesetzt:

FLÄCHEN FÜR GARAGEN (§ 9(1)4 BAUBG)

GARAGEN SIND IN DER ABSTANDSFLÄCHE UNTER BEACHTUNG DER LANDESRECHTLICHEN BESTIMMUNGEN ZULÄSSIG, SIE DÜRFEN DIE VORDERE BAULINIE NICHT ÜBERSCHREiten. VOR DEN GARAGEN IST EINE MIND. 5.0 M LANGE VORFLÄCHE EINzuHALTEN UND EINE STRASSENSEITIGE FLÄCHENBÜNDIGKEIT MIT DEM HAUPTGEBAUDE UNZULÄSSIG.

HÖHENLAGE DER GEBAUDE (§ 9(2) BAUBG)

Die HÖHENLAGE DER GEBAUDE IST ENTSPRECHEND DER NEBENSTEHENDEN SKIZZE VORZUNEHMEN.

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen zum BPI

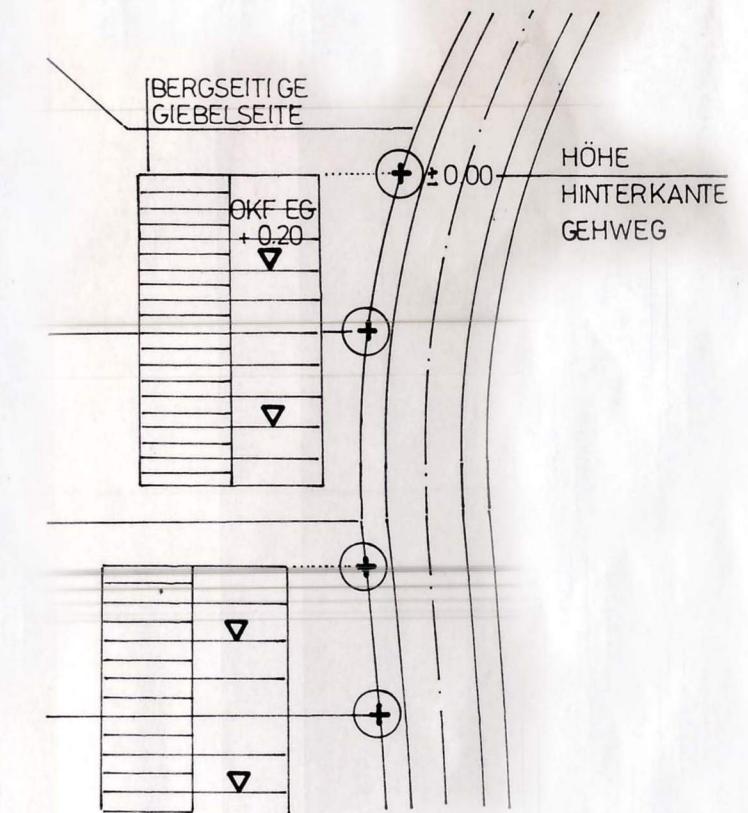
ERGÄNZEND ZU DEN AM 29.4.74 IM AMTSBLATT DES SAARLANDES VERÖFFENTLICHEN ÖRTL. BAUVORSchrIFTEN FÜR DAS NEUBAUGEbIET 'BREITFELD', 2. BA, HIER: § 2, PKTE. 2.1+3 (GESTALTUNG DER HAUPTGEBAUDE) WIRD FÜR DEN ÄNDERUNGSBEREICH AUFGRUND § 9(4) BAUGESETZBUCH (BAUBG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8. DEZ. 1986 (BGBl. I S. 2253), IN VERBINDUNG MIT § 83(4) DER BAUORDNUNG FÜR DAS SAARLAND (LBO) IN DER FASSUNG VOM 10. NOV. 1988 (AMTSBLATT S. 1373) FOLgende ZUSÄTzL. ÖRTL. BAUVORSchrift AUFGENOMMEN.

KNIESTOCK: ZULÄSSIG BIS 0.50 M, GEMESEN VON OK DACHGESCHOSSFUSSBODEN BIS UK FUSSPFETTE

Begründung zum BPI gem. § 9(8) BauGB

DEM BEBAUUNGSPLAN IST DIE BEGRÜNDUNG IN DER FASSUNG VOM FEBR. 1989 ALS ANLAGE BEIGEFÜGT.

Höhenlage der Gebäude



OKF ERDGESCHOSS:
0.20 M ÜBER HINTERKANTE GEHWEG, JEWELS IN
VERLÄNGERUNG DER BERGSEITIGEN GIEBELSEITE

Bebauungsplan (Satzung)

Breitfeld II, R.A. Flur 41 M 1:500

der Stadt Püttlingen

Kreis Saarbrücken - Land

Die Änderung des Bebauungsplans im Sinne des § 9 BauG. vom 23.Juni 1960 (BGBl. I S. 341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 10. November 1972 beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte durch das Stadtbauamt Püttlingen.

Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 und 5 des Bundesbaugesetzes:

1.	Geltungsbereich	gemäß Zeichnung
2.	Art der baulichen Nutzung	
2.1	Baugebiet	WR (Reines Wohngebiet)
2.1.1	zulässige Anlagen	gemäß § 3 (2) BauVO
2.1.2	ausnahmsweise zulässige Anlagen	keine
2.2	Baugebiet	Baugebiet für den Gemeinbedarf
3.	Maß der baulichen Nutzung	
3.1	WR (Reines Wohngebiet)	
3.1.1	Zahl der Vollgeschosse	1 und 2, siehe Zeichnung
3.1.2	Grunderflächenzahl	0,4
3.1.3	Geschoßflächenzahl	0,5 - 0,8 siehe Zeichnung
4.	Rauweise	offene Bauweise, Einzelhäuser, Doppelhäuser, nach Plan
5.	Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	gemäß Zeichnung bzw. LBO.
6.	Stellung der baulichen Anlagen	gemäß Zeichnung
7.	Höchstgröße der Baugrundstücke	ca. 370,00 qm
8.	Höhenlage der baulichen Anlagen (Haß von OK Straßenkrone / Mitte Haus bis OK Erdgeschoßfußboden)	siehe Regelprofile
9.	Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	gemäß Zeichnung
10.	Fläche für den Gemeinbedarf	gemäß Zeichnung
11.	Verkehrsflächen	gemäß Zeichnung
12.	Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen	siehe Regelprofile
13.	Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und Abwasserleitung	gemäß Zeichnung
14.	Grünflächen wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zeit- u. Badeplätze, Friedhöfe	gemäß Zeichnung
15.	Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	innerhalb der Hausgärten

Aufnahme von
Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen
auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG. in Verbindung mit § 2 der
Zweiten Verordnung zur Durchführung des BauG. vom 2. Mai 1961
(ABl. S. 293)

Öffentliche Bauvorschriften

Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 2 BBauG.

1. Flächen, unter denen der Bergbau ausgeht im ganzen Geltungsbereich

Planzeichen - Erläuterung

	Geltungsbereich
	Bestehende Gebäude
	Geplante Gebäude
	Bestehende Straßen
	Geplante Straßen
	Geplante Gehwege
	Bestehende Grundstücksgrenzen
	Geplante Grundstücksgrenzen
	Baugrenze
	Vordere Baugrenze für Garagen
	Entwässerungsrichtung
	Geschoßzahl zwingend 1-geschossig
	Geschoßzahl zwingend 2-geschossig
	Geschoßzahl bis 2-geschossig
	Überbaubare Grundstückfläche
	Hausgärten
	Gemeinbedarfsfläche
	Straßenbegrenzungslinie
	Offene Bauweise
	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
	nur Hausgruppen zulässig

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 BBauG. in der Zeit vom 26.2.73 bis einschl. 30.3.73 öffentlich ausgelagert.

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 als Satzung vom Stadtrat am 23.5.73 beschlossen.

Püttlingen, den 13.8.73

Der Bürgermeister

GEZ. KOCH

noch

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG. genehmigt

Saarbrücken, den 27.12.73

Der Minister des Innern - Oberste Bauaufsicht -

Im Auftrag:

BERNASKO

AZ: IV H-6-5339/73 JU/JO

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG. wurde am 15.2.74 ortsüblich bekanntgemacht.

Püttlingen, den 18.2.74

Der Bürgermeister

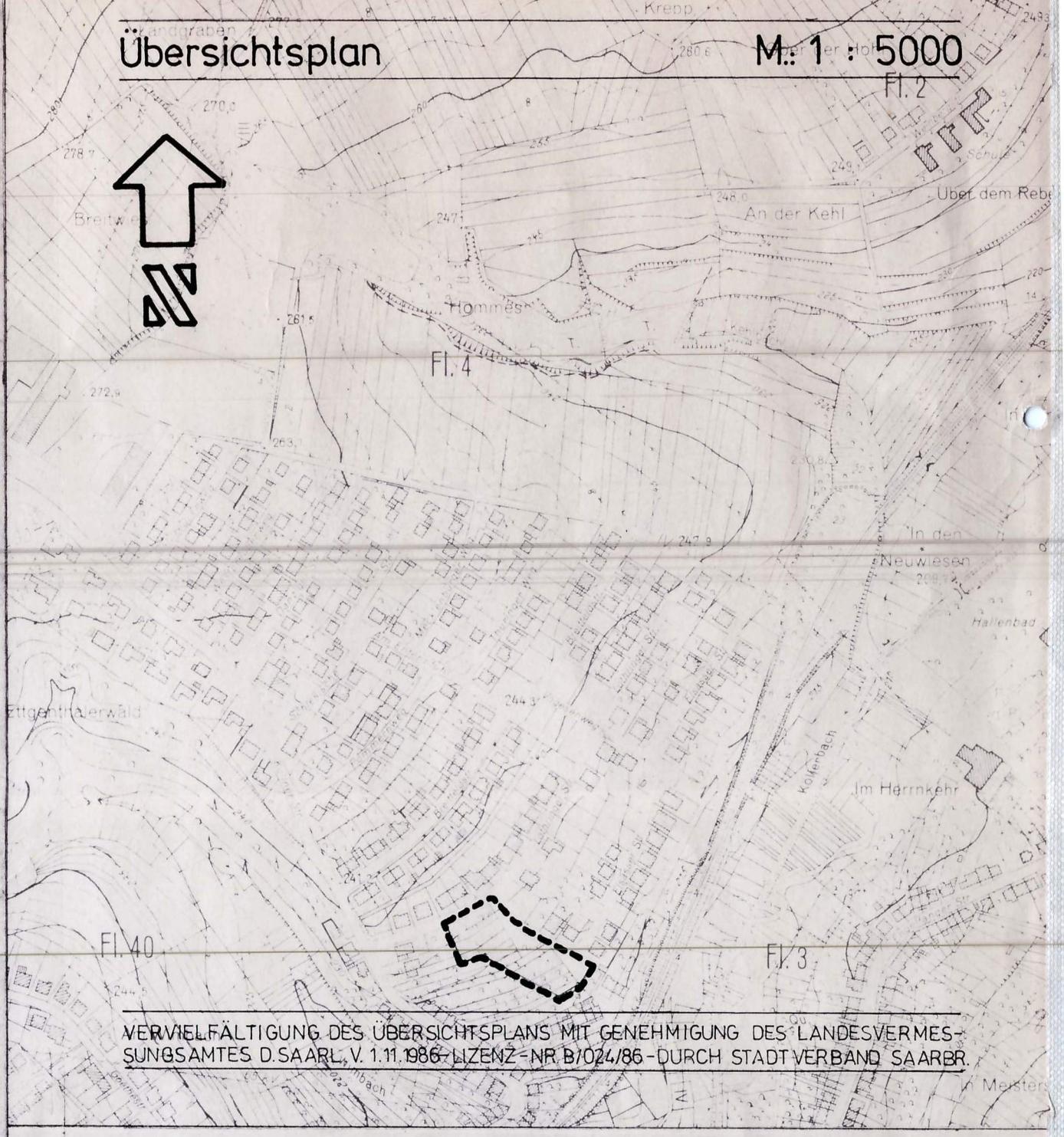
GEZ. KOCH

(BEAUFTRAGTER)

Übersichtsplan

M.: 1 : 5000

F. 2



VERVIELFÄLTIGUNG DES ÜBERSICHTSPLANS MIT GENEHMIGUNG DES LANDESVERMESSUNGSSAMTES D.SAARL. V. 1.11.1986 -LIZENZ-NR.B/024/86-DURCH STADTVERBAND SAARBR.

Planaufstellungsbeschluß gem. § 2(1) BauGB

DER STADTRAT PÜTTLINGEN HAT DIE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPRENTS 'BREITFELD',
II. BA AM 28.9.1988 BESCHLOSSEN.

DER BESCHLUSS WURDE AM 27.10.1988 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

Förmliche Bürgerbeteiligung gem. § 3(2) BauGB

DER GEÄNDERTE BEBAUUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG WURDE VOM 6.3.1989
BIS 5.4.1989 EINSCHLIESSLICH ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

ORT UND DAUER DER AUSLEGUNG WURDEN AM 23.2.89 ORTSÜBLICH
BEKANNTGEMACHT. DER OFFENLEGUNGSBESCHLUSS ERFOLgte AM 1.2.89
DURCH DEN STADTRAT PÜTTLINGEN.

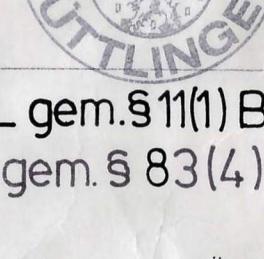
Satzungsbeschluß gem. § 10 BauGB

DER STADTRAT PÜTTLINGEN HAT DEN GEÄNDERTEN BEBAUUNGSPLAN AM 8.11.89
ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

DER STADTRAT PÜTTLINGEN HAT DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN AM 8.11.89
ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

PÜTTLINGEN, DEN 15. Jan. 1990.

Müller
DER BÜRGERMEISTER



Genehmigung des geänderten BPL gem. § 11(1) BauGB u. der zus. örtl. Bauvorschriften gem. § 83(4) LBO

DER GEÄNDERTE BPL WIRD GEM. § 11(1) HALBSATZ BAUGB MIT VERFÜGUNG VOM
..... 13.2.1990 DURCH DIE HÖHERE VERWALTUNGSBEHÖRDE GENEHMIGT.

DIE NACH § 9(4) BAUGB IN VERBINDUNG MIT § 83(4) LBO AUFGENOMME ZUSÄTZLICHE
ÖRTL. BAUVORSCHRIFT WIRD GENEHMIGT.

SAARBRÜCKEN, DEN 13.3.1990.

c/5-6965/89 R/Bu

SAARLAND

Der Minister
für Umwelt

*O.A.
Münker*
(Würker)
Diplom-Ingenieur

DER MINISTER FÜR UMWELT

Müller
DER BÜRGERMEISTER

PÜTTLINGEN, DEN 2. März 1990.

DAMIT IST DER GEÄNDERTE REBAUUNGSPLAN RECHTSVERBINDLICH

PÜTTLINGEN, DEN 2. März 1990.



Müller
DER BÜRGERMEISTER

- 1. März 1990

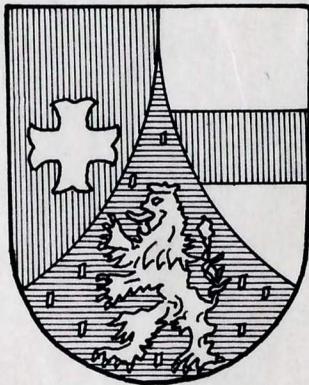
ORTSÜBLICH

BEKANNTGEMACHT. DER GEÄNDERTE BEBAUUNGSPLAN UND DIE BEGRÜNDUNG LIEGEN

SEIT DEM 2. März 1990 ZU JEDERMANNS EINSICHT BEREIT.

DAMIT IST DER GEÄNDERTE REBAUUNGSPLAN RECHTSVERBINDLICH

PÜTTLINGEN, DEN 2. März 1990.



PÜ 20

Stadt Püttlingen Stadtteil Püttlingen

Bebauungsplan 'Breitfeld', II.BA

1. Änderung
Teilbereich:

Maßstab

Lothringer Str.
Elsässer Str.

1 : 500



Stadtverband
Saarbrücken

DIE BEARBEITUNG DES BEBAUUNGSPANS ERFOLGTE IM AUFRAG DER STADT PÜTTLINGEN DURCH DAS UMWELTAMT DES STADTVERBANDES SAARBRÜCKEN.

SAARBRÜCKEN, IM FEBR. 1989

Delarber
DELARBER, DIPL. ING.
LEITER DES UMWELTAMTES
201